

Beschäftigung von Schülern/Studenten in den Ferien

1. Volontariat

Beim Volontariat steht es im völlig freien Ermessen des Volontärs, ob und wann er zur Arbeit kommt, ob er mitarbeitet oder nur zuschaut und er ist nicht in den Arbeitsprozess eingebunden. Das einzige, woran er sich halten muss sind Sicherheitsvorschriften. Das heißt, ein Volontariat wird im Regelfall nicht vorliegen. Für echte Volontäre gelten weder Arbeitsrecht noch Kollektivvertrag, sie erhalten kein Entgelt/Taschengeld, unterliegen aber der Unfallversicherung und sind direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zur Versicherung zu melden.

2. Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum ist seit 2018 vom Kollektivvertrag erfasst. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn der Schüler/Student auf Grund schulrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, eine praktische Beschäftigung nachzuweisen. Die Tätigkeiten des Pflichtpraktikanten müssen im Zusammenhang mit seiner schulischen Ausbildung stehen. Wenn ein HAK-Schüler beispielsweise überwiegend mit der Betreuung von Tieren beauftragt wird, dann wird diese nicht als Pflichtpraktikum anerkannt werden. Die

Entlohnung des Pflichtpraktikums ist im KV geregelt:

Abschnitt 4) B. VERGÜTUNG FÜR PFLICHTPRAKTIKANTINNEN

1. Pflichtpraktikantinnen sind Schülerinnen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren.
2. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem ersten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
3. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem zweiten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
4. Pflichtpraktikantinnen sind weiteres Studentinnen, die auf Grund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
5. Der Pflichtpraktikantin ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Praktikums auszuhändigen. (Weitere Informationen siehe Erlass zur Durchführung von Pflichtpraktika an kaufmännischen Lehranstalten vom Bundesministerium für Bildung.)

Im ersten Pflichtpraktikum (aus Sicht des Schülers, nicht aus Sicht des Arbeitgebers!) beträgt die monatliche Vergütung € 700,- brutto, im zweiten Pflichtpraktikum € 900,- brutto. Theoretisch wäre auch ein drittes Praktikum möglich, wenn er in den ersten beiden Praktika die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht hat, dann würde die Vergütung € 1.150,- brutto betragen. Pflichtpraktikanten sind in den Anwendungsbereich des KV Handelsangestellte einbezogen, unterliegen dem Arbeitsrecht und sind zur Sozialversicherung anzumelden. Einen Mustervertrag für Ferialpraktikanten finden Sie im Anhang 8 des Kollektivvertrages für Angestellte im Handel.

3. „Normales“ Beschäftigungsverhältnis - Ferialarbeitnehmer

Handelt es sich weder um ein Volontariat, noch um ein Pflichtpraktikum, dann liegt ein „normales“ - im Regelfall befristetes - Dienstverhältnis vor und der Ferialarbeitnehmer ist entsprechend seiner Tätigkeit in die Gehaltsordnung einzustufen. Hier beträgt das Gehalt mindestens € 1.589,- brutto (Gehaltsordnung alt) und mindestens € 1.661,- brutto (Gehaltsordnung neu). Die Regelung für Ferialarbeitnehmer gemäß Gehaltsordnung alt wurde mit 1.1.2019 ersatzlos gestrichen. Anstatt der Beschäftigungsgruppe 1a) kommt die Beschäftigungsgruppe 1 zur Anwendung.

Stand: Mai 2020